

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Kostentragung vs. Gebührenfreiheit im Versammlungsrecht

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten bzw. Aufwendungen können – bitte, sofern erheblich, differenziert nach angemeldeten Demonstrationen, Spontanversammlungen, Versammlungen in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel, usw. – im Zusammenhang mit Versammlungen entstehen sowie dem jeweiligen Schuldner auferlegt werden?
2. Durch welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Handlungen kann eine Person zum Kostenschuldner im Rahmen der Anmeldung, Durchführung bzw. dem Besuch einer Veranstaltung werden?
3. Was sind die hierfür jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen bzw. zuständigen Behörden?
4. Wie bewertet sie das Spannungsverhältnis zwischen Versammlungsfreiheit und etwaig drohender Kostenlast grundsätzlich sowie vor dem aktuellen Hintergrund einer Versammlung in Kenzingen?
5. Warum erlässt das Land Baden-Württemberg, das noch das Versammlungsgesetz des Bundes anwendet, welches keine Gebührenregelung enthält, keine Regelung einer Gebührenfreiheit, wie dies beispielsweise in anderen Bundesländern der Fall ist?
6. Inwieweit plant sie, ein landeseigenes Versammlungsgesetz zu schaffen, das ggf. Gebührenfreiheit anordnen soll?

24.7.2025

Goll FDP/DVP

Begründung

Obige Fragen zur Versammlungsfreiheit sind angesichts der aktuellen Vorgänge rund um die Durchführung einer Versammlung in Kenzingen unmittelbar klärungsbedürftig.

Eingegangen: 24.7.2025 / Ausgegeben: 25.8.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. August 2025 Nr. IM3-0141.5-583/15 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Kosten bzw. Aufwendungen können – bitte, sofern erheblich, differenziert nach angemeldeten Demonstrationen, Spontanversammlungen, Versammlungen in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel, usw. – im Zusammenhang mit Versammlungen entstehen sowie dem jeweiligen Schuldner auferlegt werden?*
- 2. Durch welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Handlungen kann eine Person zum Kostenschuldner im Rahmen der Anmeldung, Durchführung bzw. dem Besuch einer Veranstaltung werden?*
- 3. Was sind die hierfür jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen bzw. zuständigen Behörden?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke der gemeinschaftlichen, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Die Versammlungsfreiheit ist für ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen konstituierend. Im Versammlungsrecht existiert keine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattungspflicht, da eine solche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit unterlaufen würde. Eine Kostentragungspflicht könnte geeignet sein, von der Ausübung der Versammlungsfreiheit abzuhalten und wäre überdies nicht mit dem grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht des Veranstaltenden über Ort, Zeitpunkt, Inhalt und Art einer Versammlung vereinbar.

- 4. Wie bewertet sie das Spannungsverhältnis zwischen Versammlungsfreiheit und etwaig drohender Kostenlast grundsätzlich sowie vor dem aktuellen Hintergrund einer Versammlung in Kenzingen?*

Zu 4.:

Eine Gebührenpflicht für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Versammlungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes vereinbar, da sich eine Verpflichtung zur Kostentragung mittelbar einschränkend auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit auswirken kann und damit den Schutz der Versammlungsfreiheit unterlaufen würde.

Nach Mitteilung der Stadt Kenzingen hatte diese den Versammlungsleiter mit Schreiben vom 24. Juni 2025 um Erstattung ihrer Bauhofkosten für die Straßensperrung im Rahmen der Versammlung am 5. Juni 2025 gebeten. Nach rechtlicher Prüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat die Stadt Kenzingen inzwischen den Versammlungsleiter mit Schreiben vom 22. Juli 2025 gebeten, ihr damaliges Schreiben mit der Aufforderung zur Erstattung der Bauhofkosten als gegenstandslos zu betrachten.

5. *Warum erlässt das Land Baden-Württemberg, das noch das Versammlungsgesetz des Bundes anwendet, welches keine Gebührenregelung enthält, keine Regelung einer Gebührenfreiheit, wie dies beispielweise in anderen Bundesländern der Fall ist?*
6. *Inwieweit plant sie, ein landeseigenes Versammlungsgesetz zu schaffen, das ggf. Gebührenfreiheit anordnen soll?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gebührenfreiheit für Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz braucht nicht explizit normiert zu werden, da Kostentragungspflichten stets einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedürfen. Eine solche existiert im Versammlungsrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht. Insofern wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär